<u>Per E-Mail an:</u> anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen Martin Börschel MdL Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4111

Alle Abg

16.07.2021

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 09.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit dem Gesetz zieht die Landesregierung die Folgerungen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.05.2021 (2 BvL 6/17) und passt die Besoldung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern aller Besoldungsgruppen mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern an die verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe an.

Die DSTG begrüßt es, dass gleichzeitig die Ansprüche vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 festgelegt werden. Wir halten es allerdings für falsch, dass die Nachzahlungen nur in den Fällen erfolgen sollen, soweit die betroffenen Personen schriftlich und zeitnah eine höhere Alimentation als die seinerzeit gesetzlich vorgesehenen Familienzuschläge geltend gemacht haben.

Mit Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes im August 2020 war klar, dass entsprechende Anpassungen erforderlich werden. Es kann nicht von den betroffenen Personen erwartet werden, dass sie trotz der bereits festgestellten Verfassungswidrigkeit der Besoldung die bereits dem Grunde nach anerkannten eigenen Ansprüche in einem

zusätzlichen schriftlichen Verfahren geltend machen müssen. Vor diesem Hintergrund erwartet die DSTG, dass der Gesetzentwurf in Artikel 1, § 1 Absatz 1 auf Personen beschränkt wird, die bis zum 31.12.2019 ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Ab 2020, dem Jahr des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, ist eine Nachzahlung für alle Betroffenen anzuweisen.

Auch für die Jahre 2011 bis 2019 hält die DSTG es für geboten, die Nachzahlungen nicht an die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche zu knüpfen. Die Alimentation des Dienstherrn darf im Interesse eines vertrauensvollen Dienstverhältnisses nicht zum Spielball haushälterisch geprägter Tagespolitik werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes lässt dies zu. Sie zwingt den Besoldungsgesetzgeber nicht, auf eine zeitnahe Geltendmachung zu bestehen. Der von der Landesregierung zur Begründung herangezogene § 3 Abs. 7 LBesG NRW wurde erst in 2016 in das Gesetz aufgenommen. Bis dahin greift diese Vorschrift also ohnehin nicht. Für die anderen Jahre steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, auf die einschränkende Anwendung in langjährig prozessbefangenen Verfahren zu verzichten.

Am gleichen Tag wie der zur aktuellen Gesetzesänderung führende Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 6/17 vom 04.05.2021) veröffentlichte das Gericht einen weiteren Beschluss, der sich mit der amtsangemessenen Alimentation zur Grundbesoldung bzw. von Familien bis zu zwei Kindern im Bundesland Berlin befasste (2 BvL 4/18 vom 04.05.2021). Dieser Beschluss enthält wesentliche Hinweise zu einer verfassungsfesten Besoldungsstruktur, die auch in NRW erhebliche Auswirkungen haben können. Das Land hat angekündigt, diese Entscheidung dahingehend zu analysieren, ob und in welchem Umfang sich Auswirkungen auf die Besoldung in NRW ergeben könnten.

Die DSTG NRW kann nicht nachvollziehen, warum es innerhalb der durch den ersten Beschluss vorgegebenen Frist nicht möglich war, die sich für NRW ergebenden Folgerungen aus dem zweiten Beschluss abschließend zu prüfen. Und ggfs. notwendig werdende Besoldungsanpassungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzen.

Mit dem gewählten Weg steht fest, dass die Besoldungsempfänger im Land auch in den kommenden Jahren alljährliche Anträge auf eine verfassungsmäßige Alimentation stellen müssen. Dabei sind die verschiedenen Verfahrensgründe vielfältig und erlauben dem Antragstellenden keine inhaltliche Differenzierung mehr. Schon heute können vielfach weder die Betroffenen noch die für die Besoldung zuständigen Stellen abschließend und verbindlich sagen, wann wer in den letzten 15 Jahren welchen Antrag gestellt hat. Und ob diese eventuell durch (Teil)Abhilfe oder durch eine generelle Erklärung erledigt wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine abschließende Klarheit über die Frage der Verfassungsfestigkeit der Besoldung im Land. Er lässt den Eindruck zu, dass die Landesregierung NRW nicht an einer nachhaltigen Verfassungsfestigkeit der Besoldung interessiert ist,

sondern lediglich die bereits gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeiten behebt. Ein Gesetz aber, dass bereits bei Beschluss durch den Landtag wieder anfechtbar ist, verfehlt sein Ziel.

Die DSTG sieht in der gewählten Vorgehensweise die Gefahr eines nachhaltigen Vertrauensverlustes der Beschäftigten in die auch im Besoldungsbereich bestehende Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lehmann Vorsitzender